



NABU Ruhr e. V. □ Waldlehne 111 □ 45149 Essen

Stadt Bochum
Umwelt- und Grünflächenamt
-Untere Wasserbehörde-
z. Hd. Frau Becker
44777 Bochum

NABU RUHR

1. Vorsitzende
Waldlehne 111
45149 Essen
Tel 0201 - 7 10 06 99
Fax 0201 - 1 80 77 47
krueger.frauke@nabu-ruhr.de
21. Februar 2021

Betreff: Ökologische Verbesserung des Leither Bachs von km 1,931 bis km 2,661 auf Bochumer und Essener Stadtgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Gewässerumgestaltung und zum Kanalbau Leither Bach in Bochum-Leithe.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung nach § 63 BNatSchG bzw. § 66 LNatSchG geben wir im Namen der Landesverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW folgende Stellungnahme ab.

Die geplanten Maßnahmen zur unterirdischen Verlegung des Abwasserkanals am Leither Bach, als vorbereitende Maßnahme für die naturnahe Wiederherstellung des Emschergewässersystems, wird seitens der Verbände sehr begrüßt.

Gleichwohl haben wir uns vorbehalten die im Folgenden aufgeführten kritischen Punkte anzumerken:

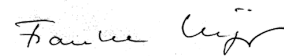
- Anders als zu den weiter nördlich anschließenden Abschnitten des Leither Bachs, wurde im Bereich Bochum-Leithe keine ASP II durchgeführt. Hier wäre eine einheitliche Vorgehensweise bei den Arbeiten im Rahmen der Wiederherstellung des Emschergewässersystems durchaus wünschenswert.
- Auch wenn der Raum durch die Nähe zur BAB 40 stark beeinflusst ist, zeigt sich Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten. Wenn nicht bereits im weiteren Verfahren mit eingeplant, sind folgende artenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen:
 - In den nahegelegenen Regenrückhaltebecken sind Laichhabitats für **Kreuzkröte** (Vorkommen am Mechtenberg bekannt), **Geburtshelferkröte** (Vorkommen an der Halde Rheinelbe bekannt) und weiterer **Amphibien** (Erdkröte, Grasfrosch) nicht ausgeschlossen. Daher sind Amphibiensperrschutzeinrichtungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen notwendig, um den Tatbestand der Tötung nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden.
 - In der näheren Umgebung sind Vorkommen **planungsrelevanter Vogelarten** bekannt bzw. nicht auszuschließen. Im direkten Umfeld des Eingriffes wurde z. B.

ein Mäusebussardhorst und Aktivität eines Altvogels festgestellt. Hieraus ergibt sich allerdings kein Konflikt. Allerdings existieren weitere Horste und Nester (Elster, Rabenkrähe) im Plangebiet. Brutvorkommen z. B. der **Waldohreule**, die als Sekundärnutzer der eben genannte Nester bekannt ist, können nicht ausgeschlossen werden. Bei einem direkten Eingriff in Gehölze (vgl. Karte 01 LBP_Bestand_Konflikte 02) oder bei Arbeiten in der Nähe von Horsten können sich hier die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 1 und 3 BNatSchG) ergeben.

- Es ist eine **Ökologische Baubegleitung** zur Kontrolle der Artenschutzmaßnahmen einzuplanen.
- Das Potenzial für **Rotmilan** und **Steinkauz** wird als sehr gering angesehen. Das ehemalige Steinkauzvorkommen ist nach Auskunft des NABU Bochum erloschen. Hier teilen wir die Sicht der Gutachter, dass sich keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte für die beiden Arten aus dem Vorhaben ergeben.
- Aufgrund des Aufkommens von **Neophyten** im Raum (Japanischer Staudenknöterich südlich der BAB 40 direkt am Bachlauf) müssen Regelungen gefunden und festgelegt werden, wie eine Verbreitung vermieden werden kann.
- Im Zuge der Gewässerplanung ist der Erhalt oder die Einplanung von Grünlandflächen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Bachlauf wünschenswert. Auch wenn hier unter Umständen kein direkter Zusammenhang zu dem betreffenden Vorhaben der Gewässerumgestaltung besteht, kritisieren wir die vollständige Bepflanzung der Grünlandfläche östlich von Schulte-Herveling mit Gehölzen ausdrücklich.

Essen, den 21. Februar 2021

Dr. Cornelia Fitger
BUND Essen



Dr. Frauke Krüger
NABU Ruhr